

Statuten für den Verein „Freizeit und Bildung für die Linzer Gemeindebediensteten“



(kurz: Freizeit und Bildung _ Linz)
(gemäß § 10 - Beschluss der Generalversammlung vom 3. März 2016)

Verein
Freizeit_Bildung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Freizeit und Bildung für die Linzer Gemeindebediensteten" (Kurzbezeichnung: Freizeit und Bildung _ Linz).
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Erwerb, die Pflege und Betrieb von Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Bildung und Kultur sowie Sport und Gesundheit für die Bediensteten der Stadt Linz und der Gesellschaften der Stadt Linz, sofern sie Mitglieder der yunion _ Die Daseinsgewerkschaft sind.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung

- (1) Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:
 - a) Erwerb, Einrichtung sowie Betrieb von Einrichtungen für den Personenkreis gemäß § 2, nach Erwirkung der besonderen Bewilligungen (Konzessionen) für
 - b) Freizeit und Erholung, Bildung und Kultur, Sport und Gesundheit, gesellige Zusammenkünfte sowie sportlichen und kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:
 - a) Einnahmen aus dem Betrieb von Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Bildung und Kultur, sowie Sport und Gesundheit,
 - b) Einnahmen aus der Vermietung von Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen an andere Vereine,

- c) Beihilfen und Subventionen,
- d) Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede physische Person,
 - a) die Mitglied des Zentralpersonalausschusses der Personalvertretung des Magistrates der Stadt Linz ist, oder
 - b) jene/r Betriebsratsfunktionärin/Betriebsratsfunktionär einer der Gesellschaften der Stadt Linz, der/die dem Vorstand namhaft gemacht wurde,

sofern diese Person der younion angehört und die Vereinsmitgliedschaft nicht ausdrücklich ablehnt.

- (2) Die Zahl der von den Gesellschaften der Stadt Linz zu nennenden ordentlichen Mitglieder beträgt bis 250 Gewerkschaftsmitglieder ein Mitglied und erhöht sich für je weitere 250 Gewerkschaftsmitglieder jeweils um ein weiteres Mitglied. Bruchteile von 250 werden für voll gerechnet.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt jedenfalls mit Ablauf der Funktion als Mitglied des Zentralpersonalausschusses der Personalvertretung des Magistrates der Stadt Linz bzw. als Mitglied des Betriebsrates einer der Gesellschaften der Stadt Linz oder bei Beendigung der Mitgliedschaft zur younion. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Kontrolle (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
Es muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Bei Stimmabgabe hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Alle Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Beschluss der Vereinsauflösung sind jedoch 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Änderungen der Statuten, sowie deren Ergänzungen;
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag;
- d) Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- e) Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichts;
- f) Die Wahl der Mitglieder der Kontrolle und die Entgegennahme der Berichte;
- g) Auflösung des Vereines
- h) Sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
- c) dem/der Schriftführer/in und dem/der Schriftführer/in-Stellvertreter/in
- d) dem/der Kassier/in und dem/der Kassier/in-Stellvertreter/in
- e) Beiräte

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied der Kontrolle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Mitglieder der Kontrolle handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre und dauert jedoch bis zur Wahl der neuen Organe. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Erstellung des Jahresvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses;
 - e) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des

Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Kontrolle

- (1) Von der Generalversammlung werden 3 Mitglieder in die Kontrollkommission auf die Dauer von fünf Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Mitgliedern der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Mitgliedern der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder der Kontrolle haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und dem Vorstand bzw. der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes, an der Sache unbeteiligtes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Durch die Annahme der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied ausdrücklich auf die Beschreitung des Zivilrechtsweges in allen Angelegenheiten, in denen das Schiedsgericht des Vereines entschieden hat.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern ist nicht möglich.